

Frühlingslied

Autor(en): **Schmid, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **44 (1939-1940)**

Heft 14

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-313982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Schweizerischer Lehrerinnenverein

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

Präsidentin: Marta Schmid, Limmattalstr. 64, Zürich-Höngg

Schriftführerinnen: Emma Eichenberger, Morgentalstr. 21,
und Marie Haegle, Paradiesstr. 56, Zürich

Kassierin: Emmy Leemann-Biber, Kürbergstr. 16, Zürich-
Höngg, Postcheck VIII 7630, Zürich

Stellenvermittlungsbureau: H. Roost, St.-Alban-Vor-
stadt 40, Basel

Schweizerisches Lehrerinnenheim: Wildermettweg, Bern

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstr. 28, Zürich
Tel. 45 443

Jahresabonnement: Fr. 4.50

Inserate: Einspaltige Nonpareillezeile 30 Rp.

Druck und Expedition: Bächler & Co., Bern
Postcheck III 286

44. Jahrgang

Heft 14

20. April 1940

Frühlingslied

Tiefverwölkt ist das Gebirge,
kalt von Nebeln dampft die Schlucht,
Tag und Nächte strähnt der Regen
über windgepeitschter Bucht.

Aber morgen dröhnt die Laue,
Pass und Stege liegen frei,
an besonnten Morgenquellen
jauchzt der Hinde heller Schrei.

Morgen gehn wir alte Stege,
hoch im Licht und freien Wind,
jubelnd, dass wir unter Sternen
einer freien Heimat sind.

Martin Schmid.

Einige Richtlinien über Unterricht und Erziehung der Mädchen im neunten Schuljahr

(Referat gehalten am sehr gut besuchten, aufschlussreichen Wochenendkurs vom 6., 7. und 8. April 1940 in Zürich, über den noch berichtet werden wird. Gesamtthema: « Das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer und die Mädchenerziehung » [9. Schuljahr].)

In den zwei vorausgehenden Referaten von Frl. Dr. Dora Schmidt und Frl. Dr. H. Schaeffer wurde erläutert, welche Auswirkungen das erlassene Gesetz des Bundesrates über das Mindesterwerbsalter für diejenigen Mädchen hat, die mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr ihre obligatorische Schulzeit beenden und wie man die Lücke zu schliessen sucht, die durch das Hinausschieben der Grenze zum Eintritt ins Erwerbsleben (15. Altersjahr) entsteht.

Aber das Problem der Bildung und Erziehung der Mädchen in den Abschlussklassen der Volksschulen ist nicht erst durch dieses Gesetz entstanden, sondern es war vorher schon da und ist nur durch dessen Erlass in ein akutes Stadium getreten.

Durch Frl. Dr. Schaeffer wurde dargetan, dass das 14jährige Mädchen in der Regel noch nicht berufsreif sei, ich brauche also darüber kein Wort zu verlieren und kann die Folgerung aussprechen: Wenn es noch nicht *berufsreif* ist, so ist es also noch *schulungsbedürftig*.

Die Frage, ob man nicht einfach durch das Hinaufschieben des Eintrittsalters der Schwierigkeit aus dem Wege gehen könnte, wurde von der